



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 04.01.2016

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 21. Dezember 2015	1
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 16.12.2015	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 17.12.2015	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	4
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	5

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 21. Dezember 2015

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 19.11.2015 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (25. Änderung, Teilfortschreibung Rohstoffe 2015) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 18.01.2016 bis einschließlich 29.02.2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Poststelle im Foyer, Gebäude 1
Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm - „Aktuell laufende Fortschreibungen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21. Dezember 2015

gez.

Andreas Meier, Landrat

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe:
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS) vom 16.12.2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat am 16. Dezember 2015 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 20.12.2006 beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

**Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Illschwang-Gruppe
Vom 16. Dezember 2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2003:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 9 a Grundgebühr wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 36,00 Euro
bis 10 m³/h 90,00 Euro
bis 16 m³/h 144,00 Euro.“

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,24“ durch „1,30“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „1,24“ durch „1,30“ ersetzt.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Voraussetzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

"Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu leisten."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Illschwang, 16.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 17.12.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat am 17. Dezember 2015 die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

**Dritte Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schwend-Poppberg-Gruppe
Vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 19.01.2000, geändert durch Satzung vom 19.02.2013:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 9 a Grundgebühr wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 60,00 Euro
bis 10 m³/h 120,00 Euro
bis 16 m³/h 180,00 Euro.“

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,53“ durch „1,72“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „2,02“ durch „1,72“ ersetzt.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Voraussetzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

"Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu leisten."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Illschwang, 17.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016, die hiermit gem. Art 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	318.000 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	155.000 €
-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 53.000 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Burglengenfeld, den 29.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.12.2015, Az.: 941.01-21, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 29.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.02.2016, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/04.01.2016